

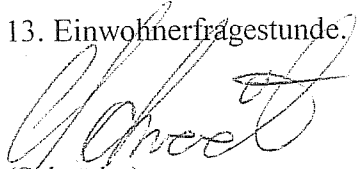
Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen Sitzung des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen** am Donnerstag, dem 22. März 2012, 20:00 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Samtgemeinderates am 02.02.2012.
4. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung eines Grundsatzbeschlusses, hier: Ernennung von Brandmeistern zu Ehrenbrandmeistern
-DS-Nr. S.3.17.84
(SGA 22.03.2012, TOP 7).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen.
-DS-Nr. S.3.17.78.
(SGA 22.03.2012, TOP 8a).
7. Beratung und Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenbrandmeistern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Thedinghausen.
-DS-Nrn. S.3.17.79 und S. 3. 17.85.
(SGA 22.03.2012, TOP 8b).
8. Vorstellung der Entwurfsplanung zum Bau einer Mensa an der Gudewill-Schule Thedinghausen.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Samtgemeinderates.
(DS-Nr. S.1.17.81 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Aufwandsentschädigungssatzung.
(SGA 22.03.2012, TOP 5).
11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
12. Mitteilungen und Anfragen.

13. Einwohnerfragestunde.



(Schröder)

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/022-12	13.03.2012	S.1.17.81

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGR	22.03.2012	9				

Betreff: Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der SGR beschließt die im Entwurf beigefügte Geschäftsordnung als seine neue Geschäftsordnung.

Sachverhalt:

Die bisherige GO besteht in dieser Form bereits sehr lange. Notwendige Neuerungen aufgrund gesetzlicher Änderungen wurden immer entsprechend eingearbeitet, wobei der Aufbau und die Regelungsabfolge nicht geändert wurden. Deshalb wird vorgeschlagen, die wirklich notwendigen Änderungen einzuarbeiten und den Rest, der vielen Ratsmitgliedern langvertraut ist, so zu belassen.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass alle gesetzlich notwendigen Regelungen in der bisherigen GO enthalten sind und den neusten gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen. Verwaltungsseitig werden lediglich folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Anpassung der genannten Paragraphen der NGO an die des NKomVG
2. In § 2 Abs. 1 GO wird entsprechend der gesetzlichen Regelung der Zusatz „im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden“ eingefügt.
3. In § 5 unter 1. Aufnahme von „g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen“.
4. In § 8 Abs. 6 GO sollte die jetzige Formulierung gegen die Alternative ersetzt werden. Dort ist die tatsächliche Handhabung geregelt.
5. In § 12 GO ist die Bezeichnung „Niederschrift“ an die neue gesetzliche Bezeichnung „Protokoll“ anzupassen.
6. Der komplette Wortlaut des § 13 GO (Fraktionen und Gruppen) wird ersetzt durch den Wortlaut der Muster-GO des Nds. Städte- und Gemeindebundes, da dieser eine rechtssichere Formulierung bietet.

Im gemeinsamen Gespräch der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden fanden die Vorschläge zu Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 die allseitige Zustimmung. Zu Nr. 4 hatte sich die Mehrheit der Anwesenden (Emtinghausen, Riede, Thedinghausen) für die Alternative ausgesprochen. **Eine Entscheidung muss hier noch im SGR getroffen werden.**

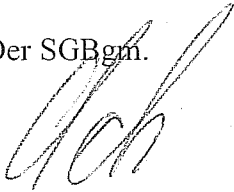
Im Gespräch wurde außerdem vorgeschlagen, folgende Formulierung aus der Muster-GO des NSGB in die Geschäftsordnung aufzunehmen:

„Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der SGA einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.“

Dieser Vorschlag fand allseits Zustimmung und wurde in § 2 als neuer Abs. 5 in die GO aufgenommen.

Die vorgenannten Änderungen wurden in den beigegeführten GO-Entwurf eingearbeitet und sind unterstrichen. Die in der konstituierenden Sitzung beschlossene Änderung ist in § 1 Abs. 2 zu finden. Über den Wortlaut zu § 8 Abs. 6 ist noch zu entscheiden und dann könnte sie so als aktuelle GO des SGR beschlossen werden.

Der SGBgm.



U:\Lotus\WordPro\Konstituierung 2011\GO2011-BV.doc



- (4) Erweiterungen der Tagesordnung oder Veränderungen in der Reihenfolge kann der Samtgemeinderat während der Sitzung nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Samtgemeinderates anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Samtgemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden. Hierfür ist keine Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss erforderlich.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der SGA einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Samtgemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderates zugelassen werden.
- (4) Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Sitzung des Samtgemeinderates findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern soll. Über Beginn und Ende dieser Einwohnerfragestunde entscheidet der Samtgemeinderatsvorsitzende. Desweiteren unterbricht der Ratsvorsitzende bei Bedarf die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes für Einwohnerfragen. Der Samtgemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden vom Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Nähere Regelungen befinden sich in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.
- (5) Der Samtgemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Die örtliche Presse erhält Einladungen und die Beratungsunterlagen zu allen Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.

- (7) Der Rat entscheidet bei Bedarf über die Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse. Tut er das nicht, wird dieses Recht automatisch auf den Samtgemeindebürgermeister übertragen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Samtgemeinderatsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Samtgemeinderatsvorsitzende. Ist dieser verhindert, so wählt der Samtgemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Sind Mitglieder des Samtgemeinderates an der Teilnahme an einer Samtgemeinderatssitzung verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Samtgemeinderates eine Samtgemeinderatssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung sowie Fachleute zur Samtgemeinderatssitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Samtgemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung,
- d) Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. § 85 Abs. 5 NKomVG),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
- g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde
- j) Schließung der Sitzung.

2. Nichtöffentliche Sitzung,

Ablauf analog zu Ziff. 1.

§ 6 Redeordnung

- (1) Mitglieder des Samtgemeinderates und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Anträge einzelner Ratsmitglieder oder von Fraktionen behandelt werden, ist diesen, soweit gewünscht, zunächst das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.
- (3) Die Rededauer ist in der Regel auf 5 Minuten beschränkt.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der Samtgemeindebürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Samtgemeindebürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Folgende Anträge sind zulässig:
 - a) auf Änderung des Antrages
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Schluss der Rednerliste
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung
 - g) auf Nichtbefassung.

- (2) Die Anträge können zurückgenommen werden.
- (3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Ratsvorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in jeder Fraktion sprechen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, wird über sie in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Samtgemeinderates ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.
- (6) Mit der Stimmenzählung beauftragt der Ratsvorsitzende den/die Protokollführer/in und bei geheimer Abstimmung zusätzlich das älteste anwesende hierzu bereite Mitglied des Samtgemeinderates.

Alternativ: Die Stimmenzählung übernimmt der Ratsvorsitzende. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmenzählung vom/von der Protokollführer/in und dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglied des Samtgemeinderates

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Samtgemeinderates ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an die Samtgemeindebürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der gefassten Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Samtgemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren des Samtgemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Samtgemeinderates nach seiner Wahl dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzender und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hat der Samtgemeinderat beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss hieran gebunden. Weiter tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn über Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beraten wird.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn verhinderte Mitglieder durch ihre Vertreter vertreten werden.

- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des Samtgemeinderates zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.
- (6) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Samtgemeindeausschuss vorgelegt. Dieser wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.

§ 15 Samtgemeindeausschuss

- (1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 74 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Samtgemeindeausschuss eine Woche.
- (3) Die Einladungen zu Samtgemeindeausschusssitzungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses sind allen Mitgliedern des Samtgemeinderates zuzustellen.

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 02. November 2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Samtgemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Samtgemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Thedinghausen, den

Samtgemeinde Thedinghausen

(Schröder)

Samtgemeindebürgermeister

